

STADT SCHORTENS Landkreis Friesland

Bebauungsplan Nr. 119 „Ortskern Ostiem“

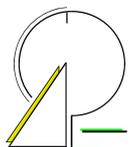
2. erneute Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4a (3) i. V. m. § 4 (2) BauGB)

und

2. erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 4a (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

06.07.2017



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland
Mozartstraße 29
26382 Wilhelmshaven
2. Deutsche Telekom Technik GmbH
Hannoversche Straße 6-8
49084 Osnabrück
3. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Heisfelder Straße 2
26789 Leer

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever

2. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Markt 15 / 16
26122 Oldenburg

3. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg

4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg

5. Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake

6. EWE Netz GmbH
Netzregion Oldenburg / Varel
Neue Straße 23
26316 Varel

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p>	
<p>Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u> Das Plangebiet erstreckt sich teilweise auf Einwirkungsbereiche, die der zivilen Luftfahrt und dem Radarverkehr unterliegen und tangiert den Einflugsektor des Verkehrslandeplatzes WHV-Mariensiel. Luftfahrtrechtliche Belange sind u berücksichtigt. In einem bestimmten Bereich ist eine Gebäudehöhe von 50 m bis 150 m nicht zulässig.</p> <p><u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>untere Abfallbehörde:</u></p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Bei der Anlage von Straßen müssen die baulichen Voraussetzungen zum Betrieb von Fahrzeugen erfüllt sein. Die Fahrzeugabmessungen von Abfallentsorgungsfahrzeugen (3-Achser) sollten den Richtlinien der RAST 06 in Verbindung mit der BGI 5104 der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen entsprechen. Insbesondere bei der Anlage von Erschließungsstraßen mit Stichstraßen oder Hinterliegergrundstücke mit Wendeanlagen sowie der Gestaltung von verkehrsberuhigten Zonen müssen Sicherheitsabstände, Mindestfahrbahnbreiten usw. berücksichtigt werden.</p> <p>Die hier vorliegenden Straßenabmessungen, insbesondere die der Wendekreisradien sind teilweise nicht ausreichend. Es fehlen Freihalteräume der Wendeanlage „Auf dem Knull“ und der „Privaten Erschließungsstraße“ von mindestens 0,25 m, die von den Fahrzeugüberhängen überfahren werden können. Lt RAST 06, Tab.17 haben 3-achsige Müllfahrzeuge einen äußeren Wenderadius von 10,25 m. In diesen Bereichen kann z.B. ein Fußweg angelegt werden. Für die Privatstraße muss das Entsorgungsunternehmen für Schäden an der Straße freigestellt werden. Dieses muss</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Bauhöhen sind im Plangebiet nicht zulässig.</p> <p>Die Hinweise der unteren Abfallbehörde werden zur Kenntnis genommen. Die im Plangebiet festgesetzten Wendeanlagen weisen jeweils einen Radius von 10,25 m auf und sind somit ausreichend dimensioniert.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>dann durch den Grundstückseigentümer beim Entsorgungsunternehmen beantragt werden. Der Radius der Wendeanlage südlich des Theilenweges mit 8 m und in der Stichstraße sind nicht ausreichend.</p> <p>Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, gewichtsbeschränkt oder anderweitig (auch zeitweilig) in der Durchfahrt eingeschränkt (z.B. Privatstraßen, parkende Fahrzeuge, Bäume, Hecken usw.) werden von der Abfallentsorgung nicht angefahren. In diesen Fällen müssen die Anlieger die Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug angefahrenen Straße bringen.</p> <p>Dieser Hinweis soll an die Investoren und potentiellen Grundstückskäufer weitergegeben werden, da die Abfallbehälter ggf. über weite Strecken transportiert werden müssen, bzw. es an den Sammelpunkten zu Ansammlungen von Abfallbehältern, Säcken mit entsprechend möglichen Belästigungen kommen kann.</p> <p>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Fachbereich Straßenverkehr:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brand- u. Denkmalschutz: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Bauaufsicht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Städtebaurecht: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Regionalplanung:</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Markt 15 / 16 26122 Oldenburg</p>		
<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 119 „Ortskern Ostiem“ liegt teilweise im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Schortens-Umgehung. Die südliche Grenze der alten Oldenburger Straße B210 ist nahezu identisch mit der dort verlaufenden Grenze des Flurbereinigungsgebietes. Der südlich der Straße liegende Geltungsbereich gehört nicht zum Flurbereinigungsgebiet</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Verfahrensgebiet der laufenden Flurbereinigung ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 119 gekennzeichnet.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Maßnahmen der Flurbereinigung, die über den am 09.10.2009 vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung festgestellten Plan nach § 41 FlurbG umgesetzt wurden, sind nicht betroffen.</p> <p>Der Flurbereinigungsplan wurde Ende 2016 vorgelegt und wird voraussichtlich im Jahre 2019 durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ihre Rechtskraft erlangen.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht bestehen gegen die Planungen in der aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlichen Art und Weise keine Bedenken.</p>		
<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</p>		
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken oder Anregungen vorgetragen: Wie bereits in den Planunterlagen aufgeführt, sind aus dem Plangebiet selbst sowie aus dessen unmittelbarer Umgebung bereits zwei denkmalgeschützte mittelalterliche Siedlungsplätze bekannt (Schortens, FStNr 21 und 61). Mit weiteren, bisher unbekanntem Fundplätzen muss gerechnet werden. Sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Zuständig dafür ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Friesland.</p> <p>Zum Schutz der im Plangebiet vorhandenen Bodendenkmäler muss daher gewährleistet sein, dass die zwischenzeitlich in die Begründung unter Punkt 4.3 „Belange des Denkmalschutzes“ sowie im Umweltbericht unter Punkt 3.1.8 „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“ aufgenommenen, wie oben aufgeführten Belange der Denkmalpflege hinreichend beachtet werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die weitere Berücksichtigung denkmalrechtlicher Anforderungen erfolgt auf Baugenehmigungsebene.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg		
<p>Seitens unserer Bezirksstelle ist zum o.g. Bebauungsplan am 13.06.2016 eine Stellungnahme verfasst. Auf die dort genannten Hinweise wird nochmals verweisen.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange- Landwirtschaft bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planung.</p>		<p>Die Hinweise der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der im Plangebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 119 berücksichtigt.</p>
Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake		
<p>Mit Schreiben vom 19. Mai 2015, Tlb-153/15/Hö/Bü haben wir zu der o. g. Bauleitplanung Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p>		<p>Die erschließungstechnischen Hinweise des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes in ihrer Stellungnahme vom 19.05.2015 werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
EWE Netz GmbH Netzregion Oldenburg / Varel Neue Straße 23 26316 Varel		
<p>In dem Plangebiet befinden sich Erdgastransport- und Gasverteilungsleitungen, 20-kV und 1- kV Kabel sowie Fernmeldekabel und Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen. Sollten Sie für Ihre weitere Planung Informationen benötigen, können Sie diese schriftlich oder auch gerne über unsere Internetseite (http://www.ewe-netz.de/gas/gas-geodaten.php) anfordern.</p> <p>Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen, Rohrnetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flachwurzelnenden Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen. Eine Überbauung unserer Anlagen ist</p>		<p>Die erschließungstechnischen Hinweise der EWE werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>unzulässig.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, sollen für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und dementsprechend der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostenverteilung vertraglich geregelt.</p> <p>Somit bestehen unsererseits keine weiteren Bedenken.</p>		

Anregungen von Bürgern

Es wurden keine Anregungen von Bürgern vorgebracht.